

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen

Berlin, Januar 2025

Wissen wie die Prüfung war: Einsichtnahme in die Prüfung und Anspruch auf Überlassung einer unentgeltlichen Kopie

Jeder Prüfungsteilnehmende hat nach einer Prüfung das Recht die Prüfungsunterlagen einzusehen. Die Einsichtnahme soll den Prüflingen die Möglichkeit geben, die Bewertung des Prüfungsausschusses nachzuvollziehen und zu überprüfen. Sie kann auch der Vorbereitung eines Widerspruchs-/Klageverfahrens dienen. Es gibt für Prüfungsteilnehmende zwei Optionen, wann eine Einsicht in die Prüfung möglich ist:

Option 1 – bevor die Prüfung rechtskräftig ist

Ist der Prüfling mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden und möchte ggf. Rechtsmittel einlegen, so hat der Prüfling die Möglichkeit, selbst oder durch einen Rechtsanwalt Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen. Hier ist in der Regel eine Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Prüfungsbescheids zu beachten.

Grundlage

Prüfungsteilnehmende haben gemäß § 31 Musterprüfungsordnung (Ausbildung) und § 28 Musterprüfungsordnung (Fortbildung) Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen, unabhängig vom Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung.

Dieses Recht kann der Prüfling nutzen, um zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen in Bezug auf die Prüfung aktiv zu werden.

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind laut Musterprüfungsordnungen ein Jahr, die Niederschriften 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

Was heißt dies für die Prüfungsteilnehmenden

- Prüflinge haben, innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist (Rechtsmittelfrist), das **Recht auf Einsichtnahme** in die komplette Prüfungsakte.
- Sobald der Prüfling den Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung hat, kann er (auf Antrag) Einsicht in die Prüfungsakte nehmen. Die **Frist** dafür **läuft einen Monat nach Zugang des Bescheides ab**.
- Neben dem Prüfling können auch **bevollmächtigte Personen**, insbesondere Rechtsanwälte, Akteneinsicht nehmen.
- Die **Einsichtnahme** findet i. d. R. **bei der zuständigen Stelle** statt, sollte aber auch **in digitaler Form** möglich sein (z. B. über die Onlineportale der zuständigen Stellen).
- Die komplette **Prüfungsakte beinhaltet alle Unterlagen**, die zum Beschluss des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung beigetragen haben, insbesondere die Bewertung aller Prüfungsleistungen, Protokolle aller mündlichen/praktischen Prüfungen, Einzelbewertungsbögen der Prüfer*innen, Niederschriften und Stellungnahmen des Prüfungsausschusses.

Antrag auf Einsicht stellen

Möchten Prüfungsteilnehmende Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen, müssen sie dies gegenüber der zuständigen Stelle anzeigen. Dies kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Einige zuständige Stellen bieten auch eine Online-Terminvergabe an. Der Antrag sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Prüflingsnummer
- Name und Datum der Prüfung
- Prüfungsbereich(e) für den/die Einsicht gewünscht wird

Option 2 – nachdem die Prüfung rechtskräftig geworden ist

Der Prüfling möchte einfach wissen, wie die eigene Prüfung war: Da es sich bei der Prüfung um personenbezogene Daten handelt hat der Prüfling nach der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) die Möglichkeit, mit einigem zeitlichen Abstand zur Prüfung, eine unentgeltliche Kopie der Prüfung anzufordern.

Urteil

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.11.2022 ([BVerwG 6 C 10.21](#)) hat bestätigt, dass die in einer berufsbezogenen Prüfung angefertigten schriftlichen **Prüfungsleistungen und die dazugehörigen Prüfergutachten personenbezogene Daten des Prüflings** darstellen. Weiterhin urteilte das Gericht, dass der Prüfling von der Prüfungsbehörde, legitimiert durch die DSGVO, die **Überlassung einer unentgeltlichen Kopie** dieser Prüfungsunterlagen verlangen kann. Das Urteil aus dem Hochschulbereich lässt sich auf alle berufsbezogenen Prüfungen übertragen – damit auch auf die duale Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung.

Was heißt dies für die Prüfungsteilnehmenden

- Möchte der Prüfling wissen wie die eigene Prüfung gelaufen ist und nachvollziehen, wie die Bewertung zustande kam, hat er/sie **gemäß DSGVO das Recht auf eine Kopie der gewünschten Prüfungsunterlagen**.
- Die zuständige Stelle muss dem Prüfling auf Verlangen eine **unentgeltliche Kopie** dieser Unterlagen überlassen.

Auskunftsanspruch nach DSGVO

Möchten Prüfungsteilnehmende eine unentgeltliche Kopie der gespeicherten personenbezogenen Daten anfordern, muss dies schriftlich unter Berufung auf Art. 15 DSGVO erfolgen. Das Auskunftersuchen sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Prüfungsnummer
- Hinweis, dass die Übersendung auch in lesbarer Form elektronisch (z. B. als PDF) erfolgen kann

DGB-Empfehlungen für die BBA-Arbeit

- Das Thema „**Verfahren zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen**“ sollte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des BBA genommen werden.
- Die zuständige Stelle sollte ihre **Richtlinie** zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie die aktuell praktizierte Vorgehensweise dem BBA **vorstellen** (sofern vorhanden).
- Bestehende **Richtlinien** sollten auf die aktuelle Rechtsprechung **angepasst werden**.
- Besteht keine **Richtlinie** sollte diese erarbeitet und vom BBA **beschlossen werden**.
- Es sollte von der zuständigen Stelle **informiert** werden, wie viele Prüflinge im letzten Jahr einen **Antrag auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen** gestellt haben und wie seitens der zuständigen Stelle verfahren wurde.
- Außerdem sollte die zuständige Stelle berichten, wie viele **Anfragen nach DSGVO** von Prüfungsteilnehmenden gestellt wurden.

Ansprechpartnerin:

Sandra Zipter

DGB-Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Keithstraße 1
10787 Berlin

E-Mail: sandra.zipter@dgb.de

[DGB-Newsletter „bildungaktuell“ abonnieren](#)

Stark in Arbeit.